

Laufzeit ab 01.01.2017
erstmalig kündbar zum 31.12.2018

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 16. Januar 2017
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2017

Zwischen der Tarifgemeinschaft des

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

und des FACHVERBAND AVIATION IM BDSW

- einerseits -

sowie der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

B		€ ab dem 01.01.2017
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	11,85
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	14,58
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	16,00
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut	
	Stunden-Grundlohn	10,00

B		€ ab dem 01.02.2017
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	12,09
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	12,60
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,13
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	16,55
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut	
	Stunden-Grundlohn	10,90

B		€ ab dem 01.01.2018
16.	Tätigkeiten nach §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	12,69
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	13,20
17.	Tätigkeiten nach § 5 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	15,63
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	17,05
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut	
	Stunden-Grundlohn	11,10

**Der Lohnzuschlag
für den Terminalleiter an Verkehrsflughäfen beträgt**

pro Stunde 1,50 €.

**Der Lohnzuschlag
für den Sicherheitsmitarbeiter in der Personen- und Warenkontrolle an Verkehrs-
flughäfen gemäß EU-Verordnung 2015/1998, Ziffer 11.2.3.1 b), oder einer diese
Verordnung ersetzenden Verordnung (Mitarbeiter, der in o. g. Bereich eingesetzt wird und
über die der Verordnung entsprechende Ausbildung verfügt) beträgt
ab 1.1.2017**

pro Stunde 1,50 €.

ab 1.2.2017

pro Stunde 1,80 €.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 7.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31. Dezember 2018 - gekündigt werden.
- 7.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

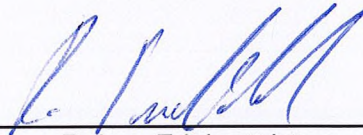
Düsseldorf/Bad Homburg, 16. Januar 2017

**BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**



Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

FACHVERBAND AVIATION IM BDSW

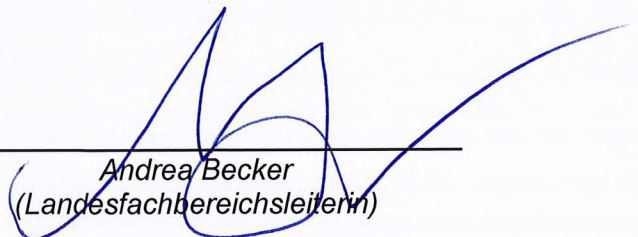


Rainer Friebertshäuser
(Leiter der Tarifkommission)

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen**



Gabriele Schmidt
(Landesbezirksleiterin ver.di NRW)



Andrea Becker
(Landesfachbereichsleiterin)